

Zur Zersplitterungstendenz im österreichischen Arbeitsrecht: Eine Skizze aus Antike und Mittelalter mit Fokus auf landwirtschaftliche Beschäftigung

RAINER SILBERNAGL/SEBASTIAN STRASAK*

Abstract

Das österreichische Arbeitsrecht weist eine gravierende Zersplitterung auf. Seit Jahrzehnten versucht der Gesetzgeber eine möglichst weite Vereinheitlichung herbeizuführen. Die Vorhaben scheitern mitunter an der kleinteiligen Regelungsdichte des Arbeits- und Sozialrechts. Wie diese Segmentierung entstand und worauf sich auch die heutige Rechtstradition noch bezieht möchte der folgende Artikel in einem ersten Anlauf untersuchen und vorstellen.

Schlagworte

Arbeitskräfteüberlassung, locatio conductio, Privatautonomie, Naturallohn, Vasallität, Grundherrschaft, personenrechtliche Verhältnisse

Rechtsquellen

BGBI I Nr 153/2017, § 430 LAG, § 357 ABGB, § 1002 ABGB, 1152 ABGB, Vorschlag RL (EU) Mindestlöhne COM (2020) 682 final, 2020/0310 (COD) 1

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangspunkt: Zersplitterung und Anachronismus	24
II.	Eine (früh)antike Verständnisgrundlage	25
	A. Der methodische Grundansatz aus dem Römischen Recht	26
	B. Geringschätzung der Lohnarbeit	26
III.	Überleitung in die mittelalterliche Arbeitswelt	27
	A. Zentrale Wirtschaftstätigkeit durch personenrechtliche Verhältnisse und Landwirtschaft	28
	B. Ein anderes Verständnis des »Lohns«	29
IV.	Erste Thesen und Schlussfolgerungen	30
	Literaturverzeichnis	31

DOI 10.52018/SPWR-22H00-Boo6

* Dr. *Rainer Silbernagl* ist Referent der Arbeiterkammer Tirol und Lehrveranstaltungsleiter an der Universität Innsbruck und anderen Bildungseinrichtungen, Dr. *Sebastian Strasak* ist Referent der Arbeiterkammer Tirol und Lehrveranstaltungsleiter an der Universität Innsbruck und anderen Bildungseinrichtungen (von ihm stammt Abschnitt III.A.). Die dargestellten Inhalte geben die Meinungen und Ansichten der Autoren wieder. Der vorliegende Artikel entstand aus einem Vortragsmanuskript für den Vortrag »*Formen der Beschäftigung und Arbeit im Lauf der Geschichte*« am 28.6.2022 in der Arbeiterkammer Innsbruck. Eingangs mit einem großen Dank für eine Besprechung zum Thema mit Univ.-Prof. DDr. *Martin Schennach* und Ass.-Prof. Dr. *Christine Lehne-Gstreintaler* (beide Universität Innsbruck, Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte, Innsbruck). Für die aktuellen thematischen Anregungen gilt unser Dank Prof. Dr. *Nicolas Raschauer* (Hochschulinstitut Schaffhausen, Schweiz). Stand: 9.10.2022.

I. Ausgangspunkt: Zersplitterung und Anachronismus

Die Rechtsvereinheitlichung im Arbeitsrecht ist eine Dauerbaustelle. Das Schlagwort dazu lautet »Zersplitterung«.¹ Befunden lässt sich für die geltende österreichische Arbeitsrechtslage, dass bereits unkommentierte Gesetzestexte und die sich branchenweise dauernd abändernden 874 Kollektivverträge umfangreiche Bücher füllen und Vereinheitlichungsbestrebungen daher wenig ändern.² Der Gesetzgeber ist nicht generell untätig: Mit dem BGBl I Nr 153/2017 wurden bspw die Kündigungsfristen der Arbeiter an die der Angestellten angepasst. Etwas unbemerkter normiert § 430 Abs 3 Z 1 bis 10 **Landarbeitsgesetz** inzwischen, dass die ehemaligen länderspezifischen Landarbeitsordnungen seit 30.6.2021 außer Kraft gesetzt wurden.

Aber auch die Plattitüde »Arbeit muss sich lohnen«, diesfalls entlehnt einer Aussage der Präsidentin der Europäischen Kommission, läutet einen aktuellen Weg ein, den die Europäische Union unter der »Sozialen Säule« (Punkt 6) »Löhne und Gehälter« beginnen möchte.³ Auf Meldung der Europäischen Kommission vom 28.10.2020 und dem darauf initiierten Vorschlag einer europäischen Richtlinie, auf die sich das Europäische Parlament und der Rat am 7. Juni 2022 politisch einigten, sollen Arbeitnehmende in Europa durch angemessene **Mindestlöhne** geschützt werden.⁴ Die Richtlinie soll die Mitgliedsstaaten anhalten, **Referenzwerte** für die

Bewertung der Angemessenheit des Lohns anzuziehen und diese unter sozialpartnerschaftlicher Einbindung regelmäßig zu aktualisieren.⁵ Diese Referenzwerte werden, so die Vermutung, sich auch in Lebenserhaltungskosten wie Mieten und Unterhalt finden.⁶

Rechtliche Vorhaben sind nicht immer neu, da rechtliche Ideen und Institute (oder Institutionen) eine »zähe« Langlebigkeit⁷ als »Kontinuitätsproblem«⁸ in sich tragen, die man ansonsten in der Geschichtswissenschaft nicht zwingend auffindet. Es ist historisch anachronistisch, vergangene Ereignisse auf heutige Umstände zu übertragen und zu kontextualisieren. Dennoch sind Rückschlüsse auf das »heute« folgend zu finden – und vielleicht heilsam, da sie uns davon befreien zu glauben, stets »Neues« er- oder gefunden zu haben.⁹ Hier eine Verdeutlichung: Die Jakobinischen Verfassung von 1793¹⁰ formuliert in § 21: »Die öffentliche Verfassung ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Mitbürgern den Unterhalt, indem sie ihnen entweder **Arbeit verschafft** oder denen, die außerstande sind zu arbeiten, **die Mittel für ihr Dasein sichert**.« Der angesprochene Gedanke hat auch über 200 Jahre später seine Aktualität nicht verloren.

Methode der Geschichtswissenschaft ist es, sich an die zeitliche »spröde« jeweilige Definition einer Epoche zu halten.¹¹ Das heißt, man geht eigentlich nicht von gegenwärtigen Betrachtungen, Regelungen und Zuständen

1 Stellvertretend für viele andere betreffend das Arbeitsrecht Anton Spenling, Rezension zu Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln, RZ 2020, 76; Wolfgang Kozak, Die Tücken von Novellierungen, DRdA 2016, 15 (18); IdZshg stellvertretend für unbefriedigende kongruente sozialversicherungsrechtliche Lösung bei Ausbildungsverhältnissen bspw Angela Julcher, Ausbildungsverhältnisse im Sozialversicherungsrecht, DRdA 2016, 159 (168); Betreffend die Dienstrechtskodifikationen u.v.a. Helmut Ziehensack in Ziehensack (Hrsg), Vertragsbedienstetengesetz Praxiskommentar, 32. Lfg (Wien 2020) Vor § 1 VBGR Rz 72; Ein ähnlicher Befund auch in den weit zersplitterten aber wohl Entwicklungsparallelen zeigenden Materien des Gesundheitsrechts vgl Rudolf Mosler, Steuerung im Gesundheitswesen durch Vertragspartnerrecht, DRdA 2022, 294 (294).

2 Franz Schrank in Franz Schrank (Hrsg), Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht (88. Lfg 2021) Auswirkungen auf das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht Rz 7, 8.

3 Sie ist damit Teil des Aktionsplans »Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung« der Vereinten Nationen (Agenda 2030/SDGs) gegen Armut, Hunger, für Bildung und menschenwürdige Arbeit, weniger Ungleichheiten, nachhaltigem Konsum, Klimaschutz usw; thematisiert bspw bei Melzer-Azodanloo, Die arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen Armut trotz Erwerbstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Entgeltregelungen – ein Überblick, JRP 2/2016 [116]; Die europäische Gesetzgebung stützt sich dabei auf den Kompetenztatbestand des Art 153 AEUV iVm Art 31 GRC und Art 3 EUV.

4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der europäischen Union, Brüssel 28.10.2020, COM (2020) 682 final, 2020/0310 (COD).

5 EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen: »Der heutige Vorschlag für angemessene Mindestlöhne ist ein wichtiges Signal, dass die Würde der Arbeit auch in Krisenzeiten unantastbar sein muss. Wir haben beobachtet, dass sich Arbeit für zu viele Menschen nicht mehr lohnt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten Zugang zu angemessenen Mindestlöhnen und einem angemessenen Lebensstandard haben. [...] Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wird nicht nur unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch Arbeitgeber, die angemessene Löhne zahlen, schützen und die Grundlage für eine gerechte, inklusive und stabile Erholung schaffen.« [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1968], gesehen am 15.9.2022; Vorschlag RL (EU) Mindestlöhne COM (2020) 682 final, 2020/0310 (COD) 1.

6 Vgl dazu bspw Berechnungsansätze der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) [<https://www.nachhaltige-agrarlieferketten.org/news/berechnung-von-referenzwerten-fuer-existenzsichernde-einkommen-und-loehne/>]; gesehen am 15.9.2022].

7 Dazu bspw Theo Mayer-Maly, Grundsätzliche Überlegungen zur Wirksamkeit des Rechts bei der Bekämpfung von Korruption, in Christian Brünner (Hrsg), Korruption und Kontrolle (Wien-Köln-Graz 1981) 491 (493-495, 506).

8 Theo Mayer-Maly, Aufgabe und Probleme einer Geschichte des Arbeitsrechts, DRdA 5/1956, 125 (125).

9 Was zudem die enorme Wichtigkeit der rechtswissenschaftlichen grundlegenden historischen Fächer der Rechtsgeschichte und des Römischen Rechts als eine Art »Fundus« vergangener Rechtsphänomene und deren Lösungsansätze herausstreicht.

10 Erste republikanische französische Verfassung, die am 24. Juni 1793 vom Nationalkonvent verabschiedet und am 10. August 1793 in einer Volksabstimmung angenommen wurde.

11 Vgl Josef Ehmer/Edith Saurer, Arbeit in in Friedrich Jaeger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005-2012) Pkt. 1.2.

aus. Ohne aber auf die heutige Lebenswelt zu replizieren, würden die nachfolgenden Betrachtungen nicht auskommen, da uns jegliche Vorstellung der Arbeitslebensrealitäten »früherer Zeiten« fehlt – gegenwärtige Vorstellungen können uns aber für das Thema einnehmen.¹²

Der mittelhochdeutsche Begriff »arbeit« bedeutet »Beschweris, Leiden, Mühe.«¹³ Die historische Forschung sieht Ansätze dessen, was wir heute als Arbeitsrecht verstehen, ab dem Mittelalter nachweisbar.¹⁴ Und doch haben bereits frühantike Gesetzessammlungen¹⁵ Bestimmungen ähnlich heutiger Vertragstypen enthalten.¹⁶ Die Ursprünge der Entwicklung des Arbeitsrechts werden vornehmlich in **Disziplinierung** und **Loyalität** der Masse an Arbeitenden gesehen.¹⁷ Anderweitig wird die eingesetzte Entwicklung auch dem **Arbeitnehmerschutz** zugeschrieben.¹⁸ Eine Nähe zum der germanischen Rechtstradition entstammenden Treuedienstvertrag scheint für den Arbeitsvertrag, der ja wesentlich von gegenseitigen Treuepflichten getragen ist, wenn man an die Hauptpflichten des heutigen Arbeitsverhältnisses in Fürsorge (Arbeitgeber) und Treue (Arbeitnehmer)¹⁹ denkt, schon ansatzweise naheliegend.²⁰ Elemente des vorindustriellen und mittelalterlichen Rechtsverständnisses drücken sich in Details und Sonderverständnissen aus, die in die Gesetzgebung der Industriestaaten übernommen wurden

– und damit Grundlage einer auch heute weit verzweigten arbeitsrechtlichen Regelungslandschaft sind.²¹

II. Eine (früh)antike Verständnisgrundlage

Die frühesten bekannten Formen der Dienstleistungserbringung sind ab ca. 3000 v.Chr. auf Steintafeln »dokumentiert« und dürften weniger vertraglicher oder vereinbarter Natur gewesen sein, sondern sich vor allem im Bereich der Sklaverei, der Schuldknechtschaft und dem Untertanenverhältnis gegenüber Herrschaft, Palast oder Tempel entwickelt haben. Die frühesten privaten Verhältnisse umfassen Dienstleistungen Dritter, für die auf eine gewisse Zeit ein »Mietzins« bezahlt wurde.²²

Dabei stand nicht die Person, die »vermietet« wurde als Vertragspartner in Verträgen, sondern aufgrund des Gewaltverhältnisses der »Verleiher«, also der Dienstverschaffer, der die dienstleistende Person jemand anderem übergab bzw. verlieh, da sie ihm »gehörte« und er durch diese Leihe Geld erhielt.²³ Daraus lässt sich auch das antike Verständnis der Nähe des »Dienstleistungsvertrages« zur »Sachleihe« oder »Miete« im späteren römischen Recht verstehen.²⁴

Insofern wäre die moderne **Arbeitskräfteüberlassung**, bereits anachronistisch gedacht, der Ausgangspunkt arbeitsvertraglicher Beziehungen, da ein antiker Überlasser (Verleiher) eine überlassene Arbeitskraft (Leiharbeitnehmer), die ihm in irgendeiner Form in persönlicher Schuld stand (Sklaverei, Leibeigenschaft u.ä.), einem antiken Entleiher überließ. Damit wäre die Systematik Arbeitskräfteüberlassung auch nicht erstmals 1988 im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz²⁵ in die Arbeitsrechtswelt getreten, sondern rechtssystematisch sogar ein Ursprung heutigen arbeitsrechtlichen Denkens.²⁶ Ein Dienstvertrag im heutigen Sinne war jedenfalls nicht geregelt.

12 Vgl in anderem Zshg bspw Thomas Müller, Beyond the Wall oder: Was hat die Wissenschaft mit Game of Thrones zu tun? in Anna Gamper/Thomas Müller (Hrsg), »Beyond the Wall«: Game of Thrones aus interdisziplinärer Perspektive (Wiesbaden Innsbruck 2022), 8.

13 Vgl <<http://thesaurus.altervista.org/dict/de/Arbeit>> [Gesehen am 15.9.2022].

14 Vgl Sybille Hofer/Thomas Pierson, Arbeitsrecht in Friedrich Jaeger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012) Pkt. 1.; Etymologisch bezieht es sich sinngemäß auf »körperliches Abmühen« wobei der Aspekt des »Schaffens« erst ab dem 12. JH hinzutritt, vgl Wolfgang Haubrichs, Das Wortfeld von »Arbeit« und »Mühe« im Mittelhochdeutschen in Verena Postel (Hrsg), Arbeit im Mittelalter: Vorstellungen und Wirklichkeiten (Berlin 2006), 91 (99, 101).

15 Gesetze Hammurabis, Gesetze von Eshnunna, Hethitische Gesetze.

16 Gerhard Ries, Arbeitsrecht in der Frühzeit der Geschichte Rüdiger Krause/Winfried Veelken/Klaus Vieweg (Hrsg), Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer (Berlin 2004), 39, 40.

17 Bspw wurde von den privilegierten Bergmannsständen eine hohe Loyalität zur Obrigkeit erwartet, vgl Johannes Laufer/Claudia Küpper-Eichas, Bergmannsstand in Friedrich Jaeger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012) Pkt.1.

18 Joe Püringer, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich Zugleich ein Zugang zum ASchG-Übergangsrecht in Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) (Hrsg), Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft⁶, Band 1 (Wien 2014), 29.

19 Bspw Zu öffentlichrechtlichen Pflichten im Schuldverhältnis des Dienstrechts vgl Nicolas Raschauer/Rainer Silbernagl (Mitarbeiter), Kapitel XVI. Verwaltungsrechtsverhältnisse in Bernhard Raschauer † (Hrsg), Allgemeines Verwaltungsrecht, IV. Teil Verwaltungsrechtliche Rechte und Rechtsverhältnisse, 6. Auflage (Verlag Österreich, 2021) Rz 1193 f.

20 Rainer Schröder, Arbeitsverfassung des Spätmittelalters (Berlin 1984), 9.

21 Theo Mayer-Maly, Arbeitsrecht in Helmut Coing (Hrsg), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/3, Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten (München 1986), 3640.

22 Kommend aus babylonischen oder arkadischen Steintafeln.

23 Nur der Vollständigkeit halber wurde in solchen »Mietverträgen« für Arbeitskräfte erwähnt, ob der/die »Überlassene« freie Tage hatte oder in welcher Form er zu verpflegen war.

24 Ries, Arbeitsrecht in der Frühzeit der Geschichte, 34, 38.

25 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG BGBl Nr 196/1988 und Kollektivvertrag Arbeitskräfteüberlasser, Arbeiter/innen seit 2002.

26 Beispielfhaft genannt die Regelungen über flüchtende Sklaven als Vorschriften über »Arbeitserbringung«, was idS als totale »Arbeitsverweigerung« galt und daher strengstens geahndet wurde, Gerhard Dilcher, Arbeit zwischen Status und Kontrakt. Zur Wahrnehmung der Arbeit in Rechtsordnungen des Mittelalters in Verena Postel (Hrsg), Arbeit im Mittelalter: Vorstellungen und Wirklichkeiten (Berlin 2006), 107 (113).

A. Der methodische Grundansatz aus dem Römischen Recht

Die Wurzeln des juristischen Denkens in Bezug auf Formen der Arbeitserbringung sind für Mitteleuropa besonders im Römischen Recht zu finden. Dieses wurde nicht fortlaufend angewendet, sondern erfuhr als »gelehrtes Recht« im Hochmittelalter eine sogenannte »Rezeption«. ²⁷ Das Römische Recht ist das letzte einheitliche länderumfassende Recht. Einen ähnlichen Rechtszustand hat die Entwicklung in Europa bisher nicht mehr hervorgebracht. Die wenigen Bestimmungen des ABGB 1812 betreffend den Arbeitsvertrag lassen sich auch auf das römische Recht rückführen, da dieses diesen Vertragstyp nicht regelte und sich das ABGB als Lösung wohl auf eine Fiktion der Gleichheit der Vertragspartner zurückzog. ²⁸

Unter dem Überbegriff der *locatio conductio* (»Dienstmiete«) ²⁹ findet sich eine mittelalterlich ausgelegte Ausprägung römisch rechtlicher Wurzeln in drei verschiedenen Verträgen: Erstens der *locatio conductio operis*, welche wir heute als »Werkvertrag« verstehen würden. Zweitens der *locatio conductio operaurum*, die wir heute als »Dienst[leistungs]vertrag« bezeichnen würden und Drittens die *locatio conductio rei*, welche der Miete und Pacht ähnlich ist. ³⁰

Als nächste Erklärung ist anzunehmen, dass in der römischen Gesellschaft zahlreiche handarbeitlich zu verrichtende Dienste durch Sklaven verrichtet worden sind, und diese, da vorwiegend rechtlos, unter keine Jurisdiktion gefallen sind und es daher entbehrlich war, diesen Bereich zu regeln. Doch auch Sklaven erhielten eine, wenn auch manchmal nur rechnerische, Entlohnung. ³¹ Dieses »Geld« wurde vom Hausherrn als Besitzer verwaltet und konnte ein Sklave sich so nach gewisser Zeit und Arbeitsleistung freikaufen. Der Großteil der Sklaven verrichtete einfache oder angelernte Tätigkeiten, unter ihnen befanden sich aber auch hochspezialisierte Kräfte. ³² Auch muss das auf persönlicher Loyalität

fußende römische Klientelwesen, das auch aus Leistung und Gegenleistung von Diensten bestand, aber keine »Arbeit« idS darstellte, erwähnt werden. ³³

B. Geringschätzung der Lohnarbeit

Bereits die römische Oberschicht hatte, wie viele Oberschichten im Lauf der Zeit, eine große Geringschätzung gegenüber gewissen Berufen: ³⁴ Besonders die Lohnarbeit ³⁵ wurde geringeschätzt. ³⁶ So sagt *Marcus Tullius Cicero* in seinem Werk *De officiis*: »Aber von allen Erwerbsmöglichkeiten ist nichts besser als die **Landwirtschaft**, nichts ergiebiger, nichts angenehmer, nichts eines freien Mannes würdiger.« ³⁷ Leiharbeiter, deren Arbeit gekauft wird, sah er als Ausdruck der Knechtschaft. ³⁸ Dabei unterschieden die Römer aber zwischen zwei Arbeitenden-Gruppen, die den Anschluss in die mittelalterliche Rechtstradition bilden: dem *famulus*, also Haushaltsangehörigen, der, auch wenn er gleiches tat, dem *operarii* (*laboratores*), also dem freien Lohnarbeiter, übergestellt wurde. ³⁹

Cicero unterschied zudem in einer Abstufung nach der **Spezialität** des Berufes und dessen Können. »Höhere« Berufe wurden rechtlich per *mandatum* ⁴⁰ zur Dienstleistung herangezogen. ⁴¹ Dies hat sich bis heute nicht verändert: Rechtsanwält*innen, Notar*innen, Ärzt*innen oder Architekt*innen ua sog freie Berufsstände per Bevollmächtigungsvertrag oder Auftrag nach §§ 1002 ff ABGB »beauftragt«. Das *mandatum* ist damals wie heute eine »Handeln in fremdem Interesse«, grds unentgeltlich und wenn, dann durch ein »Ehrentgelt« (*honorarium*) zu bezahlen. ⁴²

²⁷ Wiederentdeckung und Wiederaufnahme.

²⁸ *Püringer*, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich, 32; Vgl *Sybillie Hofer*, Dienstvertrag in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012) Pkt. 2.; Vgl zur heutigen Vermutung der Unentgeltlichkeit im Dienstvertrag *Martin Gruber-Risak/Walter Pfeil* in *Michael Schwimann/Georg Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2014), zu § 1152 ABGB Rz 26.

²⁹ *Ursula Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte⁸ (Wien 2019), 281.

³⁰ *Max Kaser/Rolf Knütel*, Römisches Privatrecht²⁰ (München 2014) 262–266; *Peter Apaty/Georg Klingenberg/Martin Pennitz*, Einführung in das Römische Recht⁶ (Wien Köln Weimar 2016), 187–197.

³¹ Der Sklave erhält ein sog *peculium* vom Eigentümer und konnte seine Freilassung durch Ansparen eines Betrags erkaufen, ob das *peculium* je nach Spezialisierungsgrad des Sklaven in unterschiedlicher Höhe gezahlt wurde, ist unbekannt.

³² ZB griechische Lehrer, Bergarbeitskräfte, Architekten, Krieger als Gladiatoren etc.

³³ *Mayer-Maly*, Aufgabe und Probleme einer Geschichte des Arbeitsrechts, 126.

³⁴ Vgl *Johannes Engels*, Merces auctoramentum servitutis – Die Wertschätzung bestimmter Arbeiten und Tätigkeiten durch antike heidnische Philosophen in *Verena Postel* (Hrsg), Arbeit im Mittelalter: Vorstellungen und Wirklichkeiten (Berlin 2006), 57.

³⁵ Also Arbeit gegen Entgelt.

³⁶ Vgl *Ehmer/Saurer*, Arbeit Pkt. 5.1.

³⁷ *Marcus Tullius Cicero*, *De officiis* (Von den Pflichten oder Vom pflichtgemäßen Handeln), Übersetzung B. Keller, 150 f; Die Landwirtschaft auch hochgeschätzt und gesellschaftlich überlebensnotwendig, so auch keine Abwertung der bäuerlichen Arbeit durch den Ritterstand, im Mittelalter vgl *Karl Bader/Gerhard Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Band I (Berlin 1999), 118; Handarbeit galt auch im Frühmittelalter als erniedrigend, *Jan van Houtte*, Europäische Wirtschaft und Gesellschaft von den großen Wanderungen bis hin zum Schwarzen Tod in *Hermann Kellenbenz* (Hrsg), Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 2 (Stuttgart 1980), 111.

³⁸ Ebd: »Doch eines freien Mannes unwürdig und schmutzig ist der Gelderwerb aller Leiharbeiter, deren Arbeit, nicht deren Können gekauft werden; denn bei ihnen ist der Lohn selbst der Ausdruck der Knechtschaft«.

³⁹ *Mayer-Maly*, Arbeitsrecht, 3638.

⁴⁰ Auftrag, Bevollmächtigung.

⁴¹ *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 281.

⁴² Dies ist auch im Römischen Recht derart Rechtsgebrauch (*usus*), dass selbst bei fehlender Vereinbarung ein Honorar

III. Überleitung in die mittelalterliche Arbeitswelt

Das Ständedenken des Mittelalters verortete unter den »Arbeitern« vorwiegend die körperlich arbeitenden landwirtschaftlichen Kräfte und Tagelöhner.⁴³ Die überwiegende Masse der Menschen arbeitet in der **Landwirtschaft**.⁴⁴ Auch darf nicht unterschätzt werden, dass selten ein Arbeitender von nur einer Arbeit leben konnte, sondern die Kombination aus vielen verschiedenen (Hilfs-)Arbeiten erst ein entsprechendes Einkommen ergaben, also eine **Flexibilität**⁴⁵ der (Lohn-)Arbeitskräfte vorherrschte⁴⁶ – ein Umstand der auch heute wieder vermehrt zu beobachten ist.⁴⁷ Regelungen, die unseren Vorstellungen eines Arbeitsrechts entsprechen finden sich nur punktuell in Lohnordnungen, Gesindeordnungen⁴⁸ oder Zunftordnungen udgl.⁴⁹ Dazu kommt die Systematik des mittelalterlichen Rechtsdenkens, das keine dogmatischen »Rechtsgebiete« erfasste, sondern Regelungen aus verschiedenen Einzelgrundlagen⁵⁰ heranzog und zu Rechtskreisen⁵¹ zusammenfasste.

Zudem war die Geldwirtschaft nicht mehr so ausgeprägt und einheitlich wie in der römischen Antike, sodass von einem **Primat des Naturallohns** – abgesehen von jährlichen finanziellen Handreichungen – ausge-

gangen werden muss. Es bestand daher eine Mischung aus Geldzahlungen und Naturalanteilen in Form von Kost und Unterbringung.⁵² Gearbeitet wurde zu den hellen Stunden des Tages, also im Sommer ca. 12h/Tag und im Winter ca. 8h/Tag. Nachtarbeit⁵³ war, außer bei gewissen Berufsgruppen⁵⁴, aus Brandschutzgründen (offenes Licht) untersagt.⁵⁵ Bezahlter Urlaub war unbekannt, dafür schätzt man die Feiertage des Mittelalters auf ca 100 Tage/Jahr.⁵⁶ Die Anzahl der Feiertage wurde zur Vermeidung von »Müßiggang« noch 1783 von 42 auf 27 im Jahr gesenkt.⁵⁷

Eine untergeordnete Rolle in der vorindustriellen Gesellschaft spielte hingegen die Trennung zwischen Arbeitszeit und Nicht-Arbeitszeit.⁵⁸ Erst die bürgerlichen Revolutionen und die Industrialisierung führten zu einer vermehrten Separation und Unterscheidung des Arbeits- und Privatbereichs.⁵⁹ Zudem kommt es erst spät zu einer Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz⁶⁰, da das persönliche Bindungselement erst mit der Grundentlastung fällt.⁶¹ Damit begeben sich aber landwirtschaftliche Hilfskräfte ihrer Unterkunft, Kleidung und Ernährung, müssen diese Elemente erst selbst verdienen und werden zur Masse an freien Lohnarbeitern.⁶²

Der »Arbeitsmarkt« bestand bis ca. 1800 daher vornehmlich aus landwirtschaftlichen Beschäftigungsformen und allem, was sich darum an speziellerem Handwerk gruppierte.⁶³ Spezialisierte Arbeitskräfte sind im Mittelalter, wie auch danach, vorwiegend Bergleute, Bauleute und insb. Söldner. Nur in den Städten als eigenen Rechtskreisen entwickeln sich handwerkliche Zusammenschlüsse, nämlich die Zünfte. Das Zunftwesen

geklagt werden kann; Unentgeltlichkeit beim Werkvertrag kommt daher auch heute nicht in Betracht *Robert Rebhahn* in *Andreas Kletečka/Martin Schauer*, ABGB-ON¹⁻⁰³ § 1152 (2017) Rz 14. *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 281.

43 Vgl *Ehmer/Saurer*, Arbeit Pkt. 2.1.

44 So im Zeitgeist des NS-Regimes eine Fokussierung besonders auf die »Kollektivität« landwirtschaftlich Arbeitender, wobei eine Skalierung zu Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag unscharf bleibt, aber die Grundherrschaft als wesentlicher Zentralpunkt der Arbeit im Mittelalter herausgearbeitet wird, vgl *Eberhard Schmieder*, Geschichte des Arbeitsrechts im deutschen Mittelalter, Band I. (Leipzig, 1939), 21 und 23.

45 Dies traf bspw auch auf das Gesinde zu; vorwiegend aber bei Tagelöhnern als »freie Lohnarbeiter«.

46 Vgl *Josef Ehmer/Edith Saurer*, Arbeit Pkt. 5.4.; Vgl *Antje Flüchter*, Gesinde in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012) Pkt. 1.; *Josef Ehmer*, Tagelöhner in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012) Pkt. 1.

47 Bspw *Georg Wiesinger*, Ursachen und Wirkungszusammenhänge der ländlichen Armut im Spannungsfeld des sozialen Wandels in *Österreichische Gesellschaft für Agrarökonomie* (Hrsg), Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie (Wien 2005), 68.

48 *Mayer-Maly*, Aufgabe und Probleme einer Geschichte des Arbeitsrechts, 127.

49 *Martin Schemmach*, Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft (Wien 2022) 59; vgl auch *Francisca Feraudi-Gruenais*, Zwei neu entdeckte Zunftordnungsbücher des Metzgereihandwerks der Stadt Neckargmünd aus dem 18. Jh. aus Meckesheim und das Dokument GLA 229/71657 (Heidelberg 2021).

50 Gewohnheitsrecht; Weisthümer; Richtersprüche; Ordnungen und seltener Gesetze.

51 Landrecht, Lehnsrecht, Hofrecht, Dienstrecht, Marktrecht, kanonisches Recht, Stadtrechte und Sonderrechte welche an Fragen der Ausübung der Gerichtsbarkeit anknüpften.

52 Vgl *Reinhold Reith*, Lohnarbeit in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012) Pkt. 3. Und Pkt. 4.4.

53 Genannt »Lichtarbeit«.

54 Bspw Bäcker, Weinkelterer usw.

55 Eine der ersten mechanischen Uhren entstand vmtl um 996 nChr in Magdeburg. Die früheste ausführliche Beschreibung des Uhrwerks wurde von Giovanni Da Dondi aus Padua, geschrieben. Diese Mechanik wurde bspw in Mailand (1335), in Straßburg (1354), in Lund (1380), in Rouen (1389) und in Prag (1410) aufgebaut.

56 Vgl *Gerhard Dohrn-van Rossum*, Arbeitszeit in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012).

57 *Püringer*, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich, 29.

58 *Klaus-Dieter Mulley*, Zum langen, dornenvollen Kampf um den 8-Stunden-Tag bis 1918, DRdA 2018, 527 (527).

59 Vgl *Martin Risak*, Hintergründe der Arbeitszeitregulierung, Sonderheft ZAS-Seminar 2014, 127.

60 Vgl *Hans-Ulrich Wehler*, Bürger, Arbeiter und das Problem der Klassenbildung 1800–1870 in *Jürgen Kocka* (Hrsg), Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert (München 1986), 20; Zur »Hausbezogenheit« des Handwerks bei *Bader/Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte, 47.

61 Grundentlastungspatent vom 7. September 1848 (= Patent vom 4. März 1849, RGrBl. 152) zur Aufhebung des grundherrlichen Obereigentums und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

62 Vgl *Stefan Paulus/Bettina Grubenmann*, Soziale Frage 4.0 (Opladen/Toronto, 2022), 21–22.

63 Metzger, Käser, Müller etc.

ist dabei auch Ausgangspunkt der Gesetzgebung (*»gute Policy«*) im Bereich von Arbeits- und Schutzvorschriften. Die Policyordnungen legten ab dem Spätmittelalter gewisse Bedingungen, wie Abschlussbedingungen oder Lohnordnungen (zB Taxen oder Höchstlöhne⁶⁴) fest.

A. Zentrale Wirtschaftstätigkeit durch personenrechtliche Verhältnisse und Landwirtschaft⁶⁵

Die mittelalterliche Lebenswelt ist von einer **hohen persönlichen gegenseitigen Abhängigkeit** gekennzeichnet. Die Gesellschaft existiert durch persönliche Treue und Gehorsam, wie sie sich in der gesellschaftlichen Organisationsform der Vasallität und der Grundherrschaft findet.⁶⁶ Die **Vasallität** betraf nur eine sehr kleine Oberschicht des Adels, gewisse Gedankenelemente drangen aber wohl, wie üblich beim Verhalten gesellschaftlicher Eliten, bis hinab in die normale Gesellschaftsschicht.⁶⁷

Die **Landverleihung** im Rahmen des Benefiziums begründete eine Beziehung zwischen dem Verleihenden und dem Empfangenden und wurden dabei Rechte und Pflichten⁶⁸ geschaffen. Die dabei entstandene Vasallität war maßgeblich für das eigentliche gesellschaftsorganisatorische Lehenswesen und bildete den Kern der Rechtsbeziehung zwischen (adeligem) Vasallen und Herren.⁶⁹ Daraus konnte ein Treuegebot, basierend auf der mittelalterlichen Idee einer umfassenden Gesellschaftsordnung, abgeleitet werden, wonach ein Herr seinem Mann (aber auch Frau⁷⁰) *»Schutz und Schirm«* und ein Mann seinem Herren *»consilium et auxilium«* schuldet.⁷¹ Eine reine Geldleistung an den Lehensherren als Gegenleistung des Lehensinhabers für das vergebene Lehen war in aller Regel nicht vorgesehen. Vielmehr bildete der **Naturalzins** als Form der Steuerleistung in seinen verschiedenen Formen und Möglichkeiten die

übliche *»Zahlungsart«* an den Herren sowie vor allem die Erbringung persönlicher Dienstleistungen.⁷²

Das Groß der Bevölkerung befand sich um sog Untertanenverband und war damit der **Grundherrschaft**, die sich aus der Lehensvergabe ableitete, direkt unterstellt. Diese gab dem Grundholden über Jahrhunderte das Gut, das er bewirtschaftete, zur Leihe und Nutzung.⁷³ Die Konstruktion vereinte mehrere Elemente, nämlich die Bewirtschaftung herrschaftlicher Güter, die Festsetzung von Abgaben aus diesen Gütern heraus, sogar die (erbliche) Weitergabe der Güter samt einem allfälligen Pachtzins an den Grundherren.⁷⁴ Der Grundholde sollte durch die Bewirtschaftung der herrschaftlichen Güter sein Auskommen haben – da der mittelalterliche Mensch auch eine andere Sicht von Ertrag und Erfolg hatte, die wir heute so nicht mehr nachvollziehen können.⁷⁵ Der Nutzer schuldete dem *»Eigentümer«* des Grundes damit Naturalien, evt. einen Zins, Anteil vom Ertrag oder auch persönliche Dienstleistungen udgl.⁷⁶

Damit erübrigte sich aber, dass die Arbeitserbringung, die ja in weiten Teilen auch eine am Grund haftende Schuld war (vgl Robotdienste)⁷⁷ explizit iSe *»Arbeitsrechts«* geregelt werden musste, da ja die Hilfskräfte, also Gesinde und Mägde, am Erwirtschafteten durch Kost und Logis mitpartizipierten und auch einen allfälligen Lohn bekamen und der Grundholde gegenüber dem Grundherren durch die Grundherrschaft verbunden war.⁷⁸ Die Bezeichnung *»Knecht«* (und wohl auch *»Magd«*) umfasste in einem weit offenen Dienstbegriff damit nahezu alle abhängigen Tätigkeiten im Rahmen der Grundherrschaft: Ländlicher Höriger und Lohnarbeiter, Gesinde, Handwerksgeselle oder auch ritterlicher

64 Ehmer, Tagelöhner Pkt. 2.

65 Teil III.A. bearbeitet von Dr. Sebastian Strasak.

66 Flossmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 280.

67 Grundlegendes zur Lehenspyramide in der Heerschildordnung bei Andreas Thier, Legal History Online 3.1.16 Lehenswesen: Die Heerschildordnung [https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/1stthier/rgt/default_2/de/html/chapter_1_116.html]; gesehen am 15.9.2022].

68 Siehe dazu: Steffen Patzold, Das Lehenswesen (München 2012), 10.

69 Vgl Dr. E. Götzinger, Reallexicon der Deutschen Altertümer (Leipzig 1885), 576–579.

70 Rainer Silbernagl, Kuss, Mann, Frau, Recht. Skizze zum Lehenswesen im hochmittelalterlichen Deutschland in S. Vaandenboogaerde/B. Debaenst/S. Dhalluin/H. Dufuller-Vialle/I. Lellouche (Hrsg), (Wo)Men in Legal History: Acta of the XIXth European Forum of Young Legal Historians. Lille: Université Lille 2 – Centre d’Histoire Judiciaire (2016), ISBN 2-910114-33-3, 45–60.

71 Vgl Susanne Kalss/Ulrich Torggler, Treuepflichten, Beiträge zum 6. Wiener Unternehmensrechtstag (Wien 2018), 2–3.

72 Vgl Roman Deutinger, Beobachtungen zum Lehenswesen im frühmittelalterlichen Bayern, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70/2007, 74–75.

73 Dies formulierte sich später sogar dahingehend aus, dass das ABGB noch in Obereigentum, das dem Herrschenden zukam, und Untereigentum, dem Nutzungsrecht, das dem Grundholden zukam, unterschied.

74 Vgl zu den Unterschieden sog *»Gotteshauseute«* als der kirchlichen Jurisdiktion unterstellte und *»Eigenleut«* als der gräflichen Jurisdiktion unterstellte im Gericht Naudersberg, Rainer Silbernagl, Burg und Gericht Schloss Naudersberg in Der Schlern Die Monatszeitschrift für Südtiroler Landeskunde, Wissenschaft und Kultur, Verlag Artesia, Heft 2/2018, 9.

75 Bader/Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte, 496.

76 Van Houtte, Europäische Wirtschaft und Gesellschaft von den großen Wanderungen bis hin zum Schwarzen Tod, 244, 435.

77 Abzugrenzen von *»öffentlichen«* Hand- und Spanndienste wie der Mithilfe bei Befestigungsarbeit, Schanz- und Straßenbau udgl. vgl Bader/Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte, 571.

78 Vgl Txt 51 in einem vor dem Innsbrucker Regiment geführten Prozess zwischen Florian Waldauf als Grundherr und Anna Sennhofer als Grundholdin werden die Unterschiede zwischen Grundleihen nach Freistift- und nach Kaufrecht dargelegt, 1501 Nov 11, sowie Txt 141 Patent zur Aufhebung des Untertänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes (*»Grundentlastungspatent«*), 1848 Sept 7 in Martin Schennach, Rechtsgeschichte Ein Quellenbuch (Wien 2015), 51 f und 122 f.

Dienstmann.⁷⁹ Im Vordergrund der Regelungen, die Arbeit betrafen, stand der Schutz der Besitz- und Nutzungsrechte der Freien – auch an deren unfreien Arbeitern – und nicht die »innere Ordnung« der Arbeit selbst.⁸⁰

Die **Treuepflicht** stellt den wesentlichen Bereich der Vasallität und der Grundherrschaft dar⁸¹ und nicht die finanzielle Komponente des erhaltenen Lehens als Geldzahlung. Der Treuegedanke ist auch im heutigen Arbeitsecht verankert und zieht sich somit durch die verschiedenen Formen der Beschäftigung. *Otto Gierke* entwickelte 1914 daher den Ansatz, dass der Dienstvertrag als ein Vertrag, der besonders auf einem gegenseitigem Treueverhältnis beruht, eine »Erfindung« des deutschen Privatrechts aus der Vasallität heraus sei.⁸²

Im Bereich der **Grundherrschaft**, also dem bäuerlich geprägten Arbeitsfeld, dem die große Masse angehörte und in dem das Gesinde⁸³ die vorwiegend händische Arbeit verrichtete, hatten die Bauern die Waren, die sie selbst erzeugten, dem Grundherrschaftszugehörigen anzubieten. Nur wenn dieser sie nicht für seinen Eigenbedarf oder seinen Handel kaufte, durften sie die Erzeugnisse selbst verkaufen. Deswegen wurde besonders in der Neuzeit darauf Bedacht genommen, dass Bauern ein Nebenhandwerk erlernten, dem sie auf eigene Kosten nachgehen konnten. Der Aufschwung des bäuerlichen Arbeitsumfelds hing dementsprechend eng am Grundeigentum, das sich erst durch die Entlastung entfalten konnte.⁸⁴

Das (heute so zu verstehende) Familien- und Erbrecht scheinen daher aufgrund ihrer personenrechtlichen Vermögensbestimmungen für das »Erwerbsleben« weitaus bedeutender gewesen zu sein, als es eine Regelung der Arbeit für die Masse an (besitzlosen) Tagelöhnern gewesen wäre. Ebenso die Frage der Nutzung von Grund und Boden durch die ehem. Regelung des § 357 ABGB (Ober- und Untereigentum)⁸⁵ oder Erbpacht und Erbzinnsverträge. Daher sind auch Fragen des Standes, also der gesellschaftlichen Zugehörigkeit, thematisch für die Zeitgenossen wesentlich bedeutender als die

Frage nach einer »Bezahlung«⁸⁶, da mit der Erbschaftsmöglichkeit das Vermögen und die Einkunftsmöglichkeiten der Familie geregelt, und allenfalls gesteigert wurden.⁸⁷ Durch ihre Organisation schaffte »Arbeit« auch eine Beziehung zu anderen – was ein wesentlicher Bestandteil und »Wert« in der von personeller Treue und Abhängigkeit dominierten mittelalterlichen Welt ist.⁸⁸

B. Ein anderes Verständnis des »Lohns«

Vom Mittelalter bis in die frühe Neuzeit herrscht also der **Naturallohn** iSe Auskommens vor: Das sind Kost und Logis, vorwiegend in den Gebäuden des Herren. Der Geldlohn, der dann eher die Form eines Taschengeldes oder Zusatzes hatte, war hintergründig. Im Hochmittelalter setzen bspw die Bergleute, welche eine spezialisierte Arbeiterklasse für einen sehr gefährlichen Beruf sind, für sich den vorwiegenden Geldlohn durch. Auch die Söldner des Mittelalters und die Landsknechte⁸⁹, wie auch Bauarbeiter, werden vorwiegend in Geld bezahlt. Die Vermutung liegt nahe, dass bei diesen einerseits flexiblen und andererseits örtlich ungebundenen »Fachkräften« eine Abgeltung in Kost und Logis unmöglich gewesen ist.

Wenn Geldzahlungen vorgesehen waren, so wurde obrigkeitlich geregelt⁹⁰, an welchem Feiertag im Jahr, meist in Gegenwart eines landesherrlichen bzw. fürstlichen »Deputierten«, Geld(teil)lohn ausbezahlt wurde.⁹¹ Das Gesinde war der Disziplinargewalt des »Hausvaters« unterstellt, der damit aber auch zum Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz seiner Haushaltsmitglieder angehalten war⁹², dies aus familiärer Pflicht oder als Ausdruck sozial gläubigen (»christlichen«) Lebens.⁹³ Insofern hatten diese Beschäftigten auch hier eine erheblich größere Nähe zu (heutigen) familienrechtlichen Bezie-

79 *Dilcher*, Arbeit zwischen Status und Kontrakt, 125.

80 *Dilcher*, Arbeit zwischen Status und Kontrakt, 112.

81 Vgl *Ludwig Holzfurtner*, Die Grundleihepraxis oberbayerischer Grundherren im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 48/1985, 650.

82 Vgl *Hofer*, Dienstvertrag Pkt. 3.

83 Knechte und Mägde; Sprachlich ist im ahd »gisind« (Gesinde; für Gefolgsmann) bereits eine Nähe zum Gefolgschaftswesen und damit dem Feudalsystem zu finden, Vgl *Flüchter*, Gesinde Pkt. 1.

84 *Roman Sandgruber*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= *Herwig Wolfram* (Hrsg.), Österreichische Geschichte) (Wien 1995) 215 f.

85 Vgl 1 Ob 119/14b: »Beim Ober- und Untereigentum war das Eigentum nach Befugnissen geteilt, dem Obereigentümer stand nach § 357 ABGB das Recht auf die Substanz, dem Untereigentümer das auf die Substanz und außerdem (nur ihm allein) auf die Nutzung zu [...]«

86 Vgl *Ulrich Preis*, Arbeitsrecht Individualarbeitsrecht Lehrbuch für Studium und Praxis (Köln 2012) 23.

87 Vgl *Schennach*, Rechtsgeschichte Ein Quellenbuch, Txt Nr 51 und 141.

88 *Bader/Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte, 481.

89 Militärpersonal wurde auf Artikelbriefe eingeschworen oder erhielten Kapitulationen für ihre Aufgaben; Generell dazu *Martin Schennach*, Ritter, Landsknecht, Aufgebot Quellen zum Tiroler Kriegswesen im 14.–17. Jahrhundert (Innsbruck 2004); *Heinrich Pleticha*, Landsknecht, Bundschuh, Söldner (Würzburg 1974).

90 *Flüchter*, Gesinde Pkt. 1.

91 Beispielhaft am »Gnadenlohn« eines Knechtes, den auch die Erben des Herren zu bezahlen gehabt hätten, *Dilcher*, Arbeit zwischen Status und Kontrakt, 124.

92 Vgl *Harald Steindl*, Arbeitsschutz in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012).

93 *Schennach*, Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft, 60.

hung.⁹⁴ Als »familia« wurde nämlich auch der gesamte Hörigenverband bezeichnet.⁹⁵

Das bäuerliche Gesinde hatte aber nicht zentral den Stellenwert von Lohnarbeitern, sondern war auch eine Vorstufe in Art einer Lehrzeit vor Gründung eines eigenen bäuerlichen Betriebes oder auch dem Wechsel in die soziale Gruppe der Verheirateten.⁹⁶

Wenn die Obrigkeit Löhne regelte, was in Zeiten von Knappheit⁹⁷ an Arbeitskräften geschah⁹⁸, dann waren es immer **Höchstlöhne**, keine Mindestlöhne, um die Kostenbelastung für Bauern und Handwerker durch Lohnarbeiter gering zu halten.⁹⁹

Dies erklärt uU auch den heute noch möglichen (und wohl überholten) *passus* in § 1152 ABGB, dass im Diensvertrag (vormals: Lohnvertrag) »*Unentgeltlichkeit*« vereinbart werden kann.¹⁰⁰ Gemeint war damit wohl mitnichten kostenlose Arbeitserbringung, sondern dass statt dem Geldlohn ein Naturallohn floss, der den Beschäftigten mit dem Grundlegenden an Nahrung, Kleidung und Unterkunft versorgte.

Die Masse der Arbeitenden verdingte sich aber als **Tagelöhner** und versah, je nach wirtschaftlicher Ausprägung des Landes, als sozial höchst vulnerable Gruppe (da stets auf das eigene Einkommen verwiesen) Hilfsdienste in allen vorfindbaren Beschäftigungen. Heute würden diese Arbeitenden als Hilfsarbeitende wahrgenommen werden.¹⁰¹ Ihre Anzahl war im Vergleich zur industriellen Revolution, als Massen an Arbeiter*innen gebraucht wurden, in Mittelalter und Neuzeit noch überschaubarer – der von ihnen ausgehende »soziale Sprengstoff« aber stets gegeben.¹⁰²

IV. Ableitbare Thesen und Schlussfolgerungen

Es lassen sich uEn aus Antike und Mittelalter Thesen ableiten, die für die historisch herkommende Entwicklung dessen, was wir heute als Arbeitsrecht kennen, einen aktuellen Beitrag leisten:

Der Grund für die schwierige Eruierung eines »*Arbeitsrechts*« im Mittelalter und der frühen Neuzeit liegt wohl weniger darin begründet, dass es keine Regelungen gab, als vielmehr darin, dass die personenrechtlichen Beziehungen Vorrang genossen und wesentliche Elemente des Familienerwerbs und -besitzes durch personenrechtliche Beziehungen, also durch Familienrecht, Erbrecht, Grundherrschaft und persönliche Treue(schuld)verhältnisse geregelt waren. Die anders geregelten Teilbereiche, wie Bergknappen, Söldner oder Tagelöhner liefern einen Erklärungsansatz für die **Zersplitterung** des Arbeitsrechts iSe Verfestigung rechtlicher Sonderschichten bis heute. Dies wäre ein weiterer Baustein, um die Entstehungsgenese des ABGB, als eine in der Universalisierungstendenz der Zeit liegende »*Zerstörung*« des Wesens landeseigener Vorschriften durch eine »*übereilte Universalisierung*« zu sehen.¹⁰³

In unserer Vorstellung spielt im Arbeitsleben die **Entgeltlichkeit** eine wesentliche Rolle. In der Geschichte dürfte aber weniger das »*Geld verdienen*« der Inhalt gegenseitiger Verpflichtungen gewesen sein, sondern das »*Auskommen*« iSv Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung und der Wert sozialer Anbindung. Dies lässt sich auf eine instabile und kleinteilige mittelalterliche Währungssituation zurückführen, da Geld mitunter risikoreicher war als das Erhalten von Waren, die immerhin bei Münzverfall noch tauschbar waren. Ähnlichen Entwicklungen sehen wir uns gegenwärtig gegenüber, wenn europaweit die Frage aufkommt, ob das

94 Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 280, 281.

95 Dilcher, Arbeit zwischen Status und Kontrakt, 118.

96 Flächter, Gesinde Pkt. 2.

97 Bspw nach der ersten großen Pestwelle.

98 Schröder, Arbeitsverfassung des Spätmittelalters, 11.

99 Mayer-Maly, Arbeitsrecht, 3639; Josef Ehmer/Edith Saurer, Arbeit Pkt. 2.1.

100 Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 281; Zur damit verbundenen faktischen Problematik von Lohnwucher und Hungerlöhnen in Thomas Mathy/Johanna Naderhirn, § 1152 in Wolfgang Kozak (Hrsg), ABGB und Arbeitsrecht (Wien 2019), Rz 25.

101 Ehmer, Tagelöhner Pkt. 2.1. und 3.1., 3.3.

102 Püringer, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich, 28.

103 Auf die dazu vorhandene These einer »*Meistererzählung der vernunftrechtlichen Rechtsvereinheitlichung*« und der eher zutreffenden Auslagerung von Materien aus dem ABGB darf an dieser Stelle schon verwiesen werden, Martin Schennach, Generalisierung und Differenzierung des Rechts und durch das Recht? Zu einem Vergleich von ALR, Code civil und ABGB in Heinz Barta /Christine Lehne/Monika Niedermayr/Martin Schennach (Hrsg), Kontinuität im Wandel – 200 Jahre ABGB (1811–2011) (Innsbruck 2012) 49–84 mwN; ebenso Martin Schennach, Legislatorische Milieutheorie versus »Universalisierung der Gesetze« Zu einem Gutachten der Obersten Justizstelle von 1780öbarr 1–2/2017, 458 (461, 471) wonach »ein einheitliches Recht kein »ganz neues Recht« ohne Rücksichtnahme auf die geltenden Rechtsordnungen der einzelnen Länder sein könne.« Unter Verweis auf Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv, Oberste Justizstelle, Hofkommission, Karton 7/4 in der Transkription: »[...] nämlich künftig bey Einführung neuer Gesetze die aus einer voreiligen Universalisierung entstehende übeln Folgen zu vermeiden wären, [...] vorher der Nutzbarkeit eines solchen universalisieren wollenden Systems aus der Erfahrung selbst überzeugt werde, dabey angewendet wird, aller daher besorgenden schädlichen Wirkung und Verwirrung hinlänglich vorgebeugt werden dürfte, [...]«

Entgelt für Arbeit die Lebenshaltungskosten decken können sollte.

Rechtsbestandsschichten haben sich nicht pro Epoche erneuert, sondern wurden jeweils Adaptionen gemacht, ohne den Bestand im Wesentlichen abzuändern. Daher ist erklärbar, dass sich aus den bereits im Mittelalter auffindbaren Rechtskreisen und daran hängende Regelungen bis in unsere Zeit teilweise erhalten haben.

Gut ausgebildete Fachkräfte konnten »am Markt« stets Sonderrechte lukrieren, während man die Masse an Tagelöhnern, Leiharbeitern und Hilfsarbeitenden oder auch landwirtschaftlichen Gesindes stets in prekären und unsicheren Beschäftigungen wiederfand.

Literaturverzeichnis

- ▷ *Peter Apaty/Georg Kligenberger/Martin Pennitz*, Einführung in das Römische Recht⁶ (Wien Köln Weimar 2016)
- ▷ *Karl Bader/Gerhard Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Band I (Berlin 1999)
- ▷ *Marcus Tullius Cicero*, De officiis (Von den Pflichten oder Vom pflichtgemäßen Handeln), Übersetzung B. Keller
- ▷ *Roman Deutinger*, Beobachtungen zum Lehwesen im frühmittelalterlichen Bayern, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70/2007, 74
- ▷ *Gerhard Dohrn-van Rossum*, Arbeitszeit in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012)
- ▷ *Josef Ehmer/Edith Saurer*, Arbeit in in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012)
- ▷ *Johannes Engels*, Merces auctoramentum servitutis – Die Wertschätzung bestimmter Arbeiten und Tätigkeiten durch antike heidnische Philosophen in *Verena Postel* (Hrsg), Arbeit im Mittelalter: Vorstellungen und Wirklichkeiten (Berlin 2006)
- ▷ *Francisca Feraudi-Gruenais*, Zwei neu entdeckte Zunftordnungsbücher des Metzgereihanderks der Stadt Neckargmünd aus dem 18. Jh. aus Meckesheim und das Dokument GLA 229/71657 (Heidelberg 2021)
- ▷ *Ursula Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte⁸ (Wien 2019)
- ▷ *Antje Flüchter*, Gesinde in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012) Pkt. 1.
- ▷ *Josef Ehmer*, Tagelöhner in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012)
- ▷ *Dr. E. Götzinger*, Reallexicon der Deutschen Altertümer (Leipzig 1885)
- ▷ *Wolfgang Haubrachs*, Das Wortfeld von »Arbeit« und »Mühe« im Mittelhochdeutschen in *Verena Postel* (Hrsg), Arbeit im Mittelalter: Vorstellungen und Wirklichkeiten (Berlin 2006), 91
- ▷ *Sybille Hofer/Thomas Pierson*, Arbeitsrecht in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012)
- ▷ *Sybille Hofer*, Dienstvertrag in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012)

Korrespondenz:
Dr. Sebastian Strasak,
Mail: sebastian.strasak@uibk.ac.at,

Mag. Dr. Rainer Silbernagl,
Mail: rainer.silbernagl@uibk.ac.at,

beide
Arbeiterkammer Tirol,
Maximilianstraße 7,
6020 Innsbruck.

- ▷ *Ludwig Holzfurtner*, Die Grundleihepraxis oberbayerischer Grundherren im späten Mittelalter, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 48/1985, 650
- ▷ *Jan van Houtte*, Europäische Wirtschaft und Gesellschaft von den großen Wanderungen bis hin zum Schwarzen Tod in *Hermann Kellenbenz* (Hrsg), *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Band 2 (Stuttgart 1980)
- ▷ *Angela Julcher*, Ausbildungsverhältnisse im Sozialversicherungsrecht, DRdA 2016, 159
- ▷ *Max Kaser/Rolf Knütel*, *Römisches Privatrecht*²⁰ (München 2014)
- ▷ *Susanne Kalss/Ulrich Torggler*, Treuepflichten, Beiträge zum 6. Wiener Unternehmensrechtstag (Wien 2018)
- ▷ *Wolfgang Kozak*, Die Tücken von Novellierungen, DRdA 2016, 15
- ▷ *Johannes Laufer/Claudia Küpper-Eichas*, Bergmannsstand in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), *Enzyklopädie der Neuzeit Online* (Stuttgart 2005–2012)
- ▷ *Thomas Mathy/Johanna Naderhirn*, § 1152 in *Wolfgang Kozak* (Hrsg), *ABGB und Arbeitsrecht* (Wien 2019)
- ▷ *Theo Mayer-Maly*, Aufgabe und Probleme einer Geschichte des Arbeitsrechts, DRdA 5/1956, 125
- ▷ *Theo Mayer-Maly*, Grundsätzliche Überlegungen zur Wirksamkeit des Rechts bei der Bekämpfung von Korruption, in *Christian Brünner* (Hrsg), *Korruption und Kontrolle* (Wien-Köln-Graz 1981), 491
- ▷ *Theo Mayer-Maly*, Arbeitsrecht in *Helmut Coing* (Hrsg), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Band III/3, *Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten* (München 1986)
- ▷ *Rudolf Mosler*, Steuerung im Gesundheitswesen durch Vertragspartnerrecht, DRdA 2022, 294
- ▷ *Thomas Müller*, Beyond the Wall oder: Was hat die Wissenschaft mit Game of Thrones zu tun? in *Anna Gamper/Thomas Müller* (Hrsg), »Beyond the Wall«: Game of Thrones aus interdisziplinärer Perspektive (Wiesbaden Innsbruck 2022), 3–12
- ▷ *Klaus-Dieter Mulley*, Zum langen, dornenvollen Kampf um den 8-Stunden-Tag bis 1918, DRdA 2018, 527
- ▷ *Steffen Patzold*, *Das Lehenswesen* (München 2012)
- ▷ *Stefan Paulus/Bettina Grubenmann*, *Soziale Frage 4.0* (Opladen/Toronto 2022)
- ▷ *Heinrich Pleticha*, *Landsknecht, Bundschuh, Söldner* (Würzburg 1974)
- ▷ *Verena Postel* (Hrsg), *Arbeit im Mittelalter: Vorstellungen und Wirklichkeiten* (Berlin 2006)
- ▷ *Ulrich Preis*, *Arbeitsrecht Individualarbeitsrecht Lehrbuch für Studium und Praxis* (Köln 2012)
- ▷ *Joe Püringer*, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich Zugleich ein Zugang zum ASchG-Übergangsrecht in *Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)* (Hrsg), *Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft*⁶, Band 1 (Wien 2014)
- ▷ *Nicolas Raschauer/Rainer Silbernagl* (Mitarbeiter), Kapitel XVI. *Verwaltungsrechtsverhältnisse in Bernhard Raschauer* † (Hrsg), *Allgemeines Verwaltungsrecht, IV. Teil Verwaltungsrechtliche Rechte und Rechtsverhältnisse*, 6. Auflage (Verlag Österreich, 2021), 455–474
- ▷ *Robert Rebhahn* in *Andreas Kletečka/Martin Schauer*, *ABGB-ON*^{1.03} § 1152 (2017)
- ▷ *Reinhold Reith*, Lohnarbeit in *Friedrich Jaeger* (Hrsg), *Enzyklopädie der Neuzeit Online* (Stuttgart 2005–2012)
- ▷ *Gerhard Ries*, Arbeitsrecht in der Frühzeit der Geschichte *Rüdiger Krause/Winfried Veelken/Klaus Vieweg* (Hrsg), *Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer* (Berlin 2004)
- ▷ *Martin Risak*, Hintergründe der Arbeitszeitregulierung, *Sonderheft ZAS-Seminar* 2014, 127
- ▷ *Martin Gruber-Risak/Walter Pfeil* in *Michael Schwimann/Georg Kodek* (Hrsg), *ABGB Praxiskommentar*⁴ (2021), zu § 1152 ABGB
- ▷ *Roman Sandgruber*, *Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Herwig Wolfram (Hrsg), Österreichische Geschichte)* (Wien 1995)
- ▷ *Martin Schennach*, *Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft* (Wien 2022)
- ▷ *Martin Schennach*, *Rechtsgeschichte Ein Quellenbuch* (Wien 2015)
- ▷ *Martin Schennach*, *Ritter, Landsknecht, Aufgebot Quellen zum Tiroler Kriegswesen im 14. – 17. Jahrhundert* (Innsbruck 2004)
- ▷ *Martin Schennach*, *Generalisierung und Differenzierung des Rechts und durch das Recht? Zu einem Vergleich von ALR, Code civil und ABGB in Barta Heinz/Lehne Christine/Niedermayr*

- Monika/Schennach Martin (Hrsg), Kontinuität im Wandel – 200 Jahre ABGB (1811–2011) (Innsbruck 2012), 49–84
- ▷ Martin Schennach, Legislatorsche Milieutheorie versus »Universalisierung der Gesetze« Zu einem Gutachten der Obersten Justizstelle von 1780öarr 1–2/2017, 458
 - ▷ Franz Schrank in Franz Schrank (Hrsg), Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht (88. Lfg 2021)
 - ▷ Rainer Schröder, Arbeitsverfassung des Spätmittelalters (Berlin 1984)
 - ▷ Rainer Silbernagl, Burg und Gericht Schloss Naudersberg in Der Schlern Die Monatszeitschrift für Südtiroler Landeskunde, Wissenschaft und Kultur, Verlag Artesia, Heft 2/2018
 - ▷ Rainer Silbernagl, Kuss, Mann, Frau, Recht. Skizze zum Lehenskuss im hochmittelalterlichen Deutschland in S. Vaandenbogaerde/B. Debaenst/S. Dhalluin/H. Dufuller-Vialle/I. Lellouche (Hrsg), (Wo)Men in Legal History: Acta of the XIXth European Forum of Young Legal Historians. Lille: Université Lille 2 – Centre d'Histoire Judiciaire (2016), ISBN 2-910114-33-3, 45–60
 - ▷ Harald Steindl, Arbeitsschutz in Friedrich Jaeger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit Online (Stuttgart 2005–2012)
 - ▷ Anton Spenling, Rezension zu Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln, RZ 2020, 76
 - ▷ Hans-Ulrich Wehler, Bürger, Arbeiter und das Problem der Klassenbildung 1800–1870 in Jürgen Kocka (Hrsg), Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert (München 1986)
 - ▷ Georg Wiesinger, Ursachen und Wirkungszusammenhänge der ländlichen Armut im Spannungsfeld des sozialen Wandels in Österreichische Gesellschaft für Agrarökonomie (Hrsg), Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie (Wien 2005)
 - ▷ Helmut Ziehensack in Ziehensack (Hrsg), Vertragsbedienstetengesetz Praxiskommentar, 32. Lfg (Wien 2020) Vor § 1 VBG